

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Kreis Steinfurt
48563 Steinfurt

Per mail: [REDACTED]

Ihr Schreiben vom
23.08.2021

Ihr Zeichen
67.1Kr

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SF 7-09.21 NSG

Erkundungsbohrungen für eine geplante unterirdische Transportverbindung zwischen den Steinbrüchen Hohne und Höste

Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Lengericher Osning“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren nehme ich namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) folgendermaßen Stellung:

Die Naturschutzverbände lehnen die Befreiung für die Erkundungsbohrungen für eine geplante unterirdische Transportverbindung zwischen den Steinbrüchen Hohne und Höste ab und unterstützen ausdrücklich die Ablehnung des vorliegenden Antrags durch den Naturschutzbeirat.

Die Genehmigung zum Kalkabbau auf der Erweiterungsfläche Lienen Höste endet im Februar 2027. Eine Entfristung der Genehmigung zum Kalkabbau ist aus heutiger Sicht nicht genehmigungsfähig, ebenso wäre ein Neuantrag nicht genehmigungsfähig. Es ist nicht damit zu rechnen, dass ein beabsichtigtes Tunnelbauvorhaben deutlich vor Ende der Genehmigung (Anfang 2027) abgeschlossen sein könnte. Daher entbehrt die Erkundungsbohrung jeder sachlichen Notwendigkeit. Der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet/Naturschutzgebiet ist somit aus Sicht der Naturschutzverbände nicht verhältnismäßig und damit nicht vertretbar.

Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Probebohrungen nicht nur im NSG „Lengericher Osning“ (geschützt durch ordnungsbehördliche Verordnung) sondern auch im Naturschutzgebiet „Lienener Osning“ (geschützt durch Festsetzungen des Landschaftsplans Lienen) geplant sind.

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Regine Becker

Datum
23. September 2021

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Im Übrigen ist eine Generalbefreiung von allen Verboten nicht zulässig. Es müssen die Verbote, von denen befreit werden soll, konkret benannt werden und die Befreiung ist entsprechend verbotsbezogen zu begründen.

Rechtsgrundlage für die Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans /Verboten der ordnungsbehördlichen Verordnung ist § 67 BNatSchG.

Eine Befreiung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen summarisch vorliegen:

a.) Eine Befreiung muss aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer Art notwendig sein. Allein der Nachweis eines "allgemeinen öffentlichen Interesses" reicht nicht aus, die öffentlichen Interessen müssen überwiegen, das bedeutet gewichtiger sein als die betroffenen Belange des Naturschutzes - und die Befreiung von den Verboten muss notwendig sein.

Im vorliegenden Fall liegt jedoch keine Notwendigkeit für die Probebohrungen vor. Die befristete Abbaugenehmigung für den Erweiterungsbereich Lienen-Höste endet in 02/2027 und somit entfallen ab diesem Zeitpunkt die LKW-Transporte für den Rohmaterialtransport zwischen dem Steinbruch Lienen-Höste und dem Zementwerk aus diesem Bereich auch ohne Tunnelbau. Die möglicherweise noch vorhandenen Kalkvorräte aus den unbefristeten Genehmigungen sind ebenfalls endlich und vermutlich nicht ausreichend, um einen schwerwiegenden Eingriff in das NSG wie den beabsichtigten Tunnelbau zu rechtfertigen. Es wäre hier erforderlich, dass die Antragstellerin darlegt, welche Mengen überhaupt noch über die unterirdische Transportleitung transportiert werden sollen.

Die Antragstellerin argumentiert, dass es noch Abbaubereiche in Lengerich-Höste gibt, die über unbefristete Genehmigungen verfügen. Dieses ist formal richtig, da diese Altgenehmigungen in den 80er Jahren unbefristet erteilt wurden. Die Antragstellerin hat jedoch nicht nachgewiesen, dass die noch vorhandenen Kalkvorkommen aus diesen Altgenehmigungen den Eingriff in das NSG rechtfertigen. Wenn in den alten, unbefristet genehmigten Bereichen noch ausreichend Kalkvorräte für Jahrzehnte lagern, warum wurden dann in 1998 die Erweiterungsbereiche Lienen-Höste und Lengerich-Hohne überhaupt beantragt? Die bis Februar 2027 befristete Genehmigung für beide Steinbrüche wurde am 25.02.1999 erteilt. Die Firma hat in 2019 die Entfristung dieser Genehmigung beantragt. Über den Entfristungsantrag für Lengerich Hohne (zuständig BezReg MS) wurde immer noch nicht entschieden, das Verfahren für die Entfristung Lienen-Höste (zuständig Kreis Steinfurt) hat noch gar nicht richtig begonnen. Es ist jedoch für die Naturschutzverbände offensichtlich, dass die beiden Anträge auf Entfristung dieser Genehmigung nicht genehmigungsfähig sind.

Aus Sicht der Naturschutzverbände stellen die Probebohrungen somit einen vermeidbaren Eingriff in das NSG Gebiet dar, eine sachliche Notwendigkeit kann nicht begründet werden. Die Probebohrungen sind vorbereitende Maßnahmen für den beabsichtigten Tunnelbau, der in jedem Fall einen extrem schweren Eingriff darstellen würde. Ein vorbereitender vermeidbarer Eingriff, der zum Ziel hat, einen schweren Eingriff erst möglich zu machen, liegt nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Die Reduzierung von LKW-Transporten ist aus Sicht der Anwohner und zur CO₂-Reduktion sicherlich wünschenswert. Die Anzahl der LKW Transporte

für den Transport von Rohmaterial aus dem Steinbruch Lienen-Höste in den Steinbruch Lengerich-Hohne (zum Zementwerk), die durch einen beabsichtigten Tunnelbau tatsächlich theoretisch eingespart werden könnten, ist allerdings gering im Verhältnis zur Gesamtmenge an LKW-Transporten, die der Betrieb des Zementwerkes insgesamt erforderlich macht. LKW-Transporte sind erforderlich für die Anlieferung von Fluff, Klärschlämmen, Sand, Zuschlagsstoffen, Lösemitteln, sonstigen genehmigten Abfallstoffen, sowie den Abtransport von Fertigprodukten usw..

b.) Eine Befreiung kann nach § 67 Abs 1 Nr. 2 BNatSchG nur gewährt werden, wenn die Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung des Antragstellers führen würde und die Bohrungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar wären.

Eine **unzumutbare Belastung** liegt vor bei Umständen, die die gesetzliche Regelung als unangemessen erscheinen lassen und den Betroffenen über den üblichen Rahmen hinaus benachteiligen. Im vorliegenden Fall fehlt es indes schon an der durch das Beeinträchtigungsverbot begründeten erforderlichen unzumutbaren Belastung für die Antragstellerin. Die Antragstellerin kann ihre bisherigen rechtskräftigen Genehmigungen auch ohne Probebohrungen vollumfänglich ausnutzen. Es ist nicht erkennbar, welche unzumutbare Belastung für die Antragstellerin entstehen würde, wenn die Probebohrungen ausblieben.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Becker